Das schweizerische FINANZIERUNGSVERBOT von Kernwaffen im Kriegsmaterialgesetz

ican
international campaign to abolish nuclear weapons

BHRC ist Partnerorganisation von ICAN

Business and Human Rights Conform

VORWORT

25 Jahre nach Ende des kalten Krieges überdeckt die Doktrin der atomaren Abschreckung einem Schatten gleich noch immer die internationale Diskussion über die atomare Abrüstung. Eine Aufhellung ist trotz einzelner Lichtschimmer nicht in Sicht. Obwohl der Kernwaffensperrvertrag von 1968 auch die Kernwaffenstaaten zur Abrüstung aufruft, sind von jenen keine Anzeichen zu erkennen, dass sie ihre Strategien grundsätzlich in Frage stellen würden. So setzen einige wenige Staaten, deren Sicherheitsdispositive auf Kernwaffen basieren, ihr unverantwortliches Spiel mit der Zukunft der Menschheit auch weiterhin fort. Fast zweitausend Atomsprengköpfe sind innert weniger Minuten abschussbereit, mehr als zehntausend weitere werden unter teilweise fahrlässigen Bedingungen gelagert.

Dieser Umstand ist unhaltbar, hat sich doch in den vergangenen Jahrzenten die sowohl objektive wissenschaftlich abgestützte, wie auch nach subjektivem Empfinden einzig konsequente Ansicht etabliert, dass Atomwaffen unbrauchbar, unmoralisch und schliesslich auch illegal sind.

Unbrauchbar, weil ein Einsatz nach militärstrategischen Gesichtspunkten keinen Sinn ergibt. So sind Kernwaffen einerseits in ihrer Wirkung derart unproportional und unberechenbar, dass Schäden auch auf eigener Seite absehbar, aber kaum abzuschätzen sind. Andererseits hat sich die Kriegsführung gewandelt, wobei die atomare Abschreckung gerade in einem asymmetrischen Krieg, wie heutzutage üblich, nicht mehr denselben Effekt auf die Gegenpartei ausübt.

Atomwaffen sind *unmoralisch*, da ihr Sinn und Zweck einzig darin besteht, eine umfassende Zerstörung hervorzurufen die, sei es an der Anzahl von Menschenleben oder am Ausmass der Auswirkungen auf die Umwelt gemessen, von uns Menschen nicht kontrolliert werden kann. Mehr noch als andere Massenvernichtungswaffen sind Kernwaffen schlicht und einfach Vernichtungswaffen.

Der Einsatz von Kernwaffen ist nach geltendem Humanitärem Völkerrecht auch *illegal*. Er widerspricht unter anderem den Prinzipien der Diskriminierung zwischen Kombattanten und Zivilbevölkerung sowie der Proportionalität und kann somit nicht mit dem Völkerrecht in Vereinbarung gebracht werden.

Aus diesen Erkenntnissen ergibt sich für die Staatengemeinschaft der humanitäre Imperativ, die Vision einer atomwaffenfreien Welt aufrecht zu erhalten und den vorherrschenden Status Quo zu durchbrechen, wobei sich jeder Staat seines Gewichts bewusst werden muss.

Der Schweiz als Wiege der humanitären Tradition sowie als Depositärstaat der Genfer Konventionen und deren Zusatzprotokollen kommt an dieser Stelle eine zentrale Bedeutung zu. Es gilt für unser Land einen Weg zu finden, diese Verantwortung wahrzunehmen, die auch die Möglichkeit bietet, unserer humanitären Tradition ein weiteres Kapitel hinzuzufügen.

Mit der Revision des Kriegsmaterialgesetzes von 2013 und der Aufnahme des Finanzierungsverbotes von Atomwaffen konnte ein erster Schritt in diese Richtung gemacht werden. Durch eine innovative Gesetzgebung und den effizienten Einsatz unseres internationalen Gewichts bietet sich die Möglichkeit, ein Zeichen zu setzen und andere Staaten zu inspirieren, ihren Spielraum in dieser Diskussion auch auszunutzen. Eine konsequente Umsetzung des Finanzierungsverbotes von Kernwaffen würde die Nachhaltigkeit unseres Finanzplatzes stärken sowie die Glaubwürdigkeit des Einsatzes unserer Aussenpolitik für eine wirkungsvolle Abrüstung erhöhen.

Die Eidgenossenschaft, die Staatengemeinschaft, die Zivilgesellschaft, ja letztendlich wir alle stehen in der Verantwortung. Nehmen wir sie wahr und setzen wir die Vision einer atomwaffenfreien Welt in die Tat um.

Micheline Calmy-Rey,

Alt-Bundesrätin

INHALT

I

01
EINLEITUNG

II

03
INVESTITIONEN DER SCHWEIZER BANKEN IN ATOMWAFFEN

04
1. Finanzierung von Atomwaffen im Jahr 2015

04
2. Investitionsvolumen des Schweizer Finanzsektors zwischen 2012 bis 2015

III

05
DAS FINANZIERUNGS-VERBOT IN DER SCHWEIZ

06
1. Entstehungsgeschichte des Finanzierungsverbotes von verbotenen Waffen im KMG

06
2. Die Struktur des Finanzierungsverbots im KMG (Art. 8b, 8c und 35b KMG)

07
3. Objektiver Tatbestand (Art. 8b und 8c KMG)

3.1. Verbot der direkten Finanzierung (Art. 8b KMG)
3.2. Verbot der indirekten Finanzierung (Art. 8c KMG)

11
3. Subjektiver Tatbestand (Art. 35b und 8c Abs. 1 KMG)

3.1. Vorsatz
3.2. Umgehungsabsicht

12
4. Geltungsbereich des KMG

4.1. Extraterritoriale Anwendung des KMG
4.2. Fazit Geltungsbereich

13
5. Verantwortlichkeit des Unternehmens

5.1. Subsidiäre Unternehmenshaftung (Art. 102 Abs. 1 StGB)
5.2. Originäre Unternehmenshaftung (StGB 102 Abs. 2)
5.3. Strafgewalt
5.4. Verwaltungsstrafrecht (Art. 37 KMG i.V.m. Art. 6 VStrR)
5.5. Zwischenfazit

15
6. Fazit

1

EINLEITUNG

Im Nachklang des Symposiums Swiss Youth Bans the Bomb im Oktober 2013 begann BHRC mit der eingehenden Analyse des Finanzierungsverbots von Kernwaffen im Rahmen des revidierten Kriegsmaterialgesetzes von 2013. Die Organisation steht seither in Kontakt mit Schweizer Finanzunternehmen als Normadressaten, dem für den Normvollzug verantwortlichen Staatsekretariat für Wirtschaft und anderen relevanten Bundesämtern, Schweizer Parlamentariern sowie mit auf dem Gebiet der atomaren Abrüstung und des Divestments spezialisierten internationalen Nichtregierungsorganisationen. Verschiedene Gespräche haben gezeigt, dass hinsichtlich der Schweizer Gesetzesgrundlage in Sachen Finanzierungsverbot von Kernwaffen ein erheblicher Informationsbedarf besteht.

Mit der vorliegenden Publikation möchte BHRC einen Beitrag zu einer faktenbasierten, informativen und offen geführten Debatte über das Schweizer Finanzierungsverbot von Kernwaffen leisten. Die Publikation ist wie folgt aufgebaut: In einem einleitenden ersten Kapitel wird die Bedeutung von Kernwaffen im 21. Jahrhundert dargelegt. Im zweiten Teil werden Zahlen aus dem im November 2015 publizierten Bericht Don't Bank on the Bomb der niederländischen Nichtregierungsorganisation PAX abgebildet, welche die Investitionen von Schweizer Finanzdienstleistern in Unternehmungen aufzeigen, die in die atomare Aufrüstung involviert sind. Schliesslich wird im dritten Kapitel anhand einer Untersuchung der Schweizer Gesetzesgrundlage und deren Mängel erklärt, weshalb die Investitionen, trotz des im Februar 2013 in Kraft getretenen Finanzierungsverbots von Kernwaffen, im Jahr 2015 strafrechtlich nicht belangt werden – und eine Nachbesserung daher im Sinne des Gesetzgebers angebracht scheint.

Atomwaffen im 21. Jahrhundert

Im August 2015 haben sich die Atombombenabwürfe über Hiroshima und Nagasaki zum 70. Mal gejährt. Zehntausende Todesopfer, verbrannte, blutige Körper und auf ewig zerstörtes Erbgut waren die Folgen – die humanitären Konsequenzen für kommende Generationen sind kaum fassbar. Doch nach wie vor sammeln sich in den Arsenalen von neun Staaten über 16'000 Nuklearsprengköpfe. Allein Russland und die USA halten davon etwa 1800 in stetiger Alarmbereitschaft, abschussbereit innerhalb weniger Minuten.[1]

Wo bleibt der Aufschrei der Zivilgesellschaft? Wo bleibt die Empörung der Bevölkerung in den Nicht-Kernwaffenstaaten über die unmittelbare Gefährdung ihrer Lebensgrundlagen durch eine kleine Minderheit anderer Staaten? Wo bleibt aber auch die Missgunst der Leute in den Ländern, in denen in den nächsten Jahrzenten umgerechnet hunderte von Milliarden Franken an Steuergeldern in die Modernisierung der veralteten Kernwaffensysteme fliessen werden?

Dabei gab es Anzeichen in der Geschichte, dass die nukleare Abrüstung durch intensiv geführte Verhandlungen zu erreichen sein könnte. So erfolgten gegen Ende des Kalten Krieges mit den Strategic Arms Reduction Treaties I und II (START I und II) Massnahmen zur Abrüstung von strategischen Atomwaffen – ein Lichtschimmer in Zeiten, die von nuklearer Aufrüstung als Mittel zur Abschreckung geprägt waren.

Und als Intellektuelle wie Francis Fukuyama mit dem Zusammenbruch der sowjetischen Einflusssphäre das Ende der Geschichte und den Siegeszug der westlichen Demokratie bejubelten,[2] schien der Schatten gänzlich gelichtet und nachhaltige Abrüstung wahrscheinlich. So verzichtete im Laufe der 90er Jahre neben den vormaligen sozialistischen Sowjetrepubliken Ukraine, Kasachstan und Weissrussland – im Zuge des Budapester Memorandums – auch Südafrika auf seine Atomwaffenprogramme.[3]

Das Momentum des geopolitischen Frühlingserwachens liess in der Folge aber nach. Die Theorie der nuklearen Abschreckung hat als sicherheitspolitische Doktrin konservativer Theoretiker überlebt. Dass aber bereits das blosse Vorhandensein von Atomwaffen eine Gefahr bedeutet, dessen wird sich die Öffentlichkeit jeweils bei Schlagzeilen über die mangelhafte Sicherheit bei der Lagerung oder bei Anzeichen politischer Instabilität in Kernwaffenstaaten bewusst – für die Dauer einer Schlagzeile.

Die Zerstörungskraft von Atombomben, in unmittelbarer (Druckwelle, Feuerbrunst, radioaktive Strahlung) und mittelbarer Form (Zerstörung Infrastruktur und Umwelt, radioaktive Strahlung, Ernteausfall), hat einen enormen Wirkungsgrad – ungleich grösser als der Wirkungsgrad anderer Waffengattungen. Dies bildet den Ausgangspunkt für den humanitären Ansatz zur Thematisierung der nuklearen Bedrohung, der seit 2012 in den verschiedenen internationalen Abrüstungsforen vermehrt in den Mittelpunkt gerückt wurde, um der Debatte der atomaren Abrüstung eine neue Dringlichkeit zu verleihen.

Das Problem bei der Gestaltung dieser Diskussion bzw. bei der völkerrechtlichen Erfassung von Atomwaffen liegt möglicherweise gerade darin, dass ein Einsatz von Atomwaffen Zerstörung und Leid in einer Dimension mit sich bringen würde, welche grösser und bedrohlicher wäre als alles Bekannte – und damit unser gegenwärtiges Denken und Problemverständnis überfordert. Möglicherweise machten die atomaren Abrüstungsverhandlungen aufgrund der scheinbar geringen Dringlichkeit, den unverrückbaren Interessen von Atomwaffenstaaten und der nichtsensibilisierten öffentlichen Allgemeinheit nach Abschluss der START-Übereinkommen kaum mehr Fortschritte.

Die schmerzhaften Erfahrungen von Nagasaki und Hiroshima wurden einer Zeit übertrieben hart geführter Machtpolitik angelastet, welche vergangen, archiviert und zunehmend vergessen zu sein scheint. Es wird sich zeigen, inwiefern die neuen Spannungen in den Beziehungen zwischen den ehemaligen Blockstaaten darauf hinzuweisen vermögen, dass es in der internationalen Politik immer wieder zu Zerwürfnissen und mitunter zu kriegerischen Auseinandersetzungen kommen kann – wobei die Existenz von Atomwaffen die Menschheit und die Umwelt in einer untragbaren Weise bedroht.

1 Vgl. http://www.icanw.org/the-facts/nuclear-arsenals/.
2 Siehe dazu Fukuyama 1990.
3 Siehe dazu: De Klerk 2013. http://www.latimes.com/opinion/op-ed/la-oe-deklerk-south-africa-nukes-20131222-story.html.

II

INVESTITIONEN DER SCHWEIZER BANKEN IN ATOMWAFFEN

1. Finanzierung von Atomwaffen im Jahr 2015

Schweizer Banken haben im Jahr 2015 mit insgesamt 6‘624 Mio. USD in Atomwaffenproduzenten investiert.

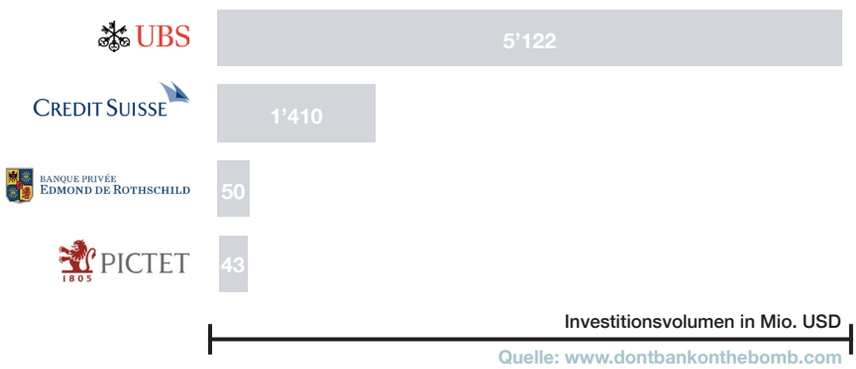

Quelle: www.dontbankonthebomb.com

Das Säulendiagramm zeigt auf, dass die beiden Grossbanken der Schweiz den grössten Anteil zur Finanzierung von Atomwaffen beitragen. Dabei stellt die UBS mehr als doppelt so viele Finanzmittel zur Verfügung wie die Credit Suisse.
Mit tieferen Beträgen sind die übrigen Finanzinstitute beteiligt.

2. Investitionsvolumen des Schweizer Finanzsektors zwischen 2012 bis 2015

Investitionen des Schweizer Finanzsektors in Atomwaffen (2012-2015).

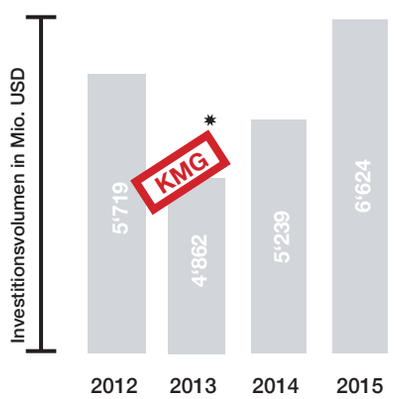

Die Entwicklung des Investitionsvolumens über die Jahre 2012, 2013, 2014 und 2015 zeigt auf, dass die Einführung des Finanzierungsverbots in das Kriegsmaterialgesetz (KMG) nicht dazu geführt hat, dass Schweizer Finanzinstitute weniger Geld in Atomwaffenproduzenten investieren. Für das Jahr 2015 ist gar ein Anstieg von 1’385 Mio. USD im Vergleich zum Vorjahr auszumachen.

* Im Jahr 2013 trat das revidierte Kriegsmaterialgesetz in Kraft, welches Investitionen in Atomwaffen verbietet.

Quelle: www.dontbankonthebomb.com

III

DAS FINANZIERUNGSVERBOT IN DER SCHWEIZ

Das Finanzierungsverbot von Atomwaffen ist im revidierten KMG in den Art. 8b, 8c und 35b KMG geregelt. Zuerst schauen wir zurück und betrachten die Entstehungsgeschichte des Finanzierungsverbotes im KMG. Aufbauend auf der Intention des Gesetzgebers werden in den darauffolgenden Kapiteln die rechtlichen Bestimmungen en *détail* erklärt, um schliesslich ein Fazit zum Status Quo zu ziehen und Unzulänglichkeiten sowie Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.

1. Entstehungsgeschichte des Finanzierungsverbotes von verbotenen Waffen im KMG

Im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens über Streumunition (sogenannter Oslo-Prozess) wurde auf eidgenössischer Ebene ein Revisionsprozess des Kriegsmaterialgesetzes in Gang gebracht.
Während dieses Prozesses wurden sowohl im Ständerat als auch im Nationalrat zwei jeweils gleichlautende Motionen eingereicht (Motionen Hiltpold[4] und Pasquier[5]). Darin forderten die Motionäre, dass eine Bestimmung in das KMG aufzunehmen sei, die es jeder natürlichen oder juristischen Person verbietet, nach Schweizer Recht verbotene Waffen i.S.v. Art. 7 ff. KMG zu finanzieren.[6]
Es wurde ein restriktiver Finanzierungsbegriff gefordert. So sollte *jegliche Form finanzieller Unterstützung* als Finanzierung gelten. Begründet wurde das Vorbringen damit, dass nach den zu dieser Zeit herrschenden Bestimmungen mit privaten Ersparnissen oder Pensionskassengeldern der Bevölkerung, ohne deren Wissen und völlig legal, verbotene Waffen finanziert werden konnten. Nachdem die Motionen in beiden Räten jeweils angenommen wurden, ist der Bundesrat beauftragt worden, anlässlich der Revision des KMG ein Finanzierungsverbot von verbotenen Waffen vorzulegen.[7]
In der anschliessenden Vernehmlassung wurden zahlreiche Bedenken über die konkrete Ausgestaltung der Bestimmungen geäussert.
Der Bundesrat erwähnte in seiner Botschaft,[8] dass das Finanzierungsverbot schon damals durch das Verbot der Förderung von verbotenem Kriegsmaterial erfasst gewesen sei und ein separates Finanzierungsverbot von verbotenen Waffen daher unnötig sei.[9]
Dennoch wurde dem Willen des Gesetzgebers entsprochen und das KMG durch das direkte Finanzierungsverbot (Art. 8b KMG), das indirekte Finanzierungsverbot (Art. 8c KMG) und die Bestimmung über den subjektiven Tatbestand in Art. 35b KMG ergänzt.

2. Die Struktur des Finanzierungsverbots im KMG (Art. 8b, 8c und 35b KMG)

Um den Aufbau des Finanzierungsverbotes verstehen zu können, ist es wichtig zu sehen, dass es sich beim Kriegsmaterialgesetz um Bestimmungen des sogenannten Nebenstrafrechts handelt.
So gilt der allgemeine Deliktsaufbau des Strafrechts auch im Kriegsmaterialgesetz. Dieser teilt sich in die Tatbestandsmässigkeit (objektiver und subjektiver Tatbestand), die Rechtswidrigkeit und die Schuldfähigkeit auf. Entscheidend für das Verständnis ist *in casu* der Unterschied zwischen dem objektiven und dem subjektiven Tatbestand.
Der objektive Tatbestand umschreibt die äusseren Merkmale des verbotenen menschlichen Verhaltens, auf welches sich die Strafandrohung bezieht.[10]
Der subjektive Tatbestand umschreibt dagegen die inneren (psychischen) Merkmale, welche nach dem Gesetz der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes zugrunde liegen müssen.[11] Um sich strafbar zu machen, muss ein Täter sowohl den objektiven als auch den subjektiven Tatbestand erfüllen.
Fehlt also nur eine dieser Voraussetzungen, macht sich der Täter nicht strafbar, was konkret bedeutet, dass sich ein mutmasslicher Täter durch die alleinige Erfüllung des objektiven Tatbestandes nicht strafbar macht.
Der Struktur des Deliktaufbaus folgend wird zuerst der objektive Tatbestand in Art. 8b und 8c KMG thematisiert, um dann in einem nächsten Schritt auf den subjektiven Tatbestand einzugehen.
Dieser ist mit dem Ausschluss des Eventualvorsatzes in Art. 35b Abs. 3 KMG und der Umgehungsabsicht bei der iwertzuio ndirekten Finanzierung (nicht bei der direkten Finanzierung) in Art. 8c KMG geregelt. Nachfolgende Kapitel gehen genauer auf die Elemente des Finanzierungsverbots ein, woraufhin abschliessend die Strafbarkeit von Unternehmen thematisiert werden soll.

Quelle: www.icanw.org/

3. Objektiver Tatbestand (Art. 8b und 8c KMG)

Im Folgenden werden die objektiven Tatbestände von Art. 8b und 8c KMG genauer betrachtet, indem auf alle Tatbestandsmerkmale eingegangen wird. Art. 8b KMG regelt die direkte Finanzierung und Art. 8c KMG die indirekte Finanzierung. Beide Bestimmungen haben weitgehend deckungsgleiche Tatbestandsmerkmale, wobei Art. 8c lediglich beim Finanzierungsbegriff von Art. 8b KMG abweicht. So sind die Begriffe der Herstellung, Entwicklung und des Erwerbs sowie die Definition des Kriegsmaterials deckungsgleich und werden deshalb nur bei den Ausführungen zu Art. 8b KMG erwähnt, gelten aber auch für Art. 8c KMG.

3.1. Verbot der direkten Finanzierung (Art. 8b KMG)

Die direkte Finanzierung der Entwicklung, der Herstellung oder des Erwerbs von verbotenem Kriegsmaterial ist verboten (Art. 8b Abs. 1 KMG). Im Folgenden werden die einzelnen Tatbestandsmerkmale dieses Artikels genauer umschrieben.

a) Finanzierungsbegriff
Als direkte Finanzierung im Sinne des KMG gilt die *unmittelbare* Gewährung von Krediten, Darlehen und Schenkungen oder vergleichbaren finanziellen Vorteilen zur Bezahlung oder Bevorschussung von Kosten und Aufwendungen, die mit der Entwicklung, der Herstellung oder dem Erwerb von verbotenem Kriegsmaterial verbunden sind (Art. 8*b* Abs. 2 KMG).
Mithin muss eine Person eine Investition direkt bzw. unmittelbar tätigen. Dies bedeutet, sie muss darüber entscheiden können, ob in Unternehmen oder staatliche Stellen Geld investiert werden soll, welche verbotene Waffen i.S.d. KMG (vgl. 3.1 b) herstellen, entwickeln oder erwerben. Es muss einen direkten Kontakt bzw. eine Geschäftsbeziehung zwischen der pönalisierten Unternehmung und dem Bankangestellten geben.
In der Praxis gibt es relativ wenige Fälle, bei welchen eine solche Konstellation vorstellbar ist. Zu denken ist hier vor allem an das Investmentbanking, wo Kredite für spezifische Projekte, *project finance credits,* oder für Unternehmungen, *corporate finance credits,* gewährt werden.[12] Ausserdem könnte auch das Bereitstellen von Geschäftskonten tatbestandsmässig sein.[13]

b) Verbotene Waffen bzw. Waffensysteme
Wie oben erwähnt (vgl. 1.), stellt das Finanzierungsverbot eine *lex specialis* zur verbotenen Förderungshandlung (Art. 7 Abs. 1 lit. c KMG) dar. Unter das Finanzierungsverbot fallen alle verbotenen Waffen nach Art. 7 ff. KMG. Dies sind gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a KMG Kern-, biologische und chemische Waffen, Antipersonenminen (Art. 8 KMG) sowie Streumunition (Art. 8a KMG). In den folgenden Ausführungen wird der Schwerpunkt auf die Finanzierung von Kernwaffen gelegt, die **Ausführungen gelten jedoch sinngemäss für sämtliche anderen verbotenen Waffen**. Der Begriff des Kriegsmaterials ist in Art. 5 KMG legal definiert. Als Kriegsmaterial gelten: Waffen, Waffensysteme, Munition, militärische Sprengmittel (Art. 5 Abs. 1 lit. a KMG) sowie Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert wurden und die in der Regel nicht für zivile Zwecke verwendet werden (Art. 5 Abs. 1 lit. b KMG). Aus dieser Definition ergibt sich zunächst wenig erstaunlich, dass die Waffen, d.h. *in casu* die Nuklearsprengköpfe, unter das Verbot fallen. Jedoch werden auch die Waffensysteme in dieser Bestimmung erwähnt, was besonders in Bezug auf Kernwaffen von grosser Bedeutung ist.
So unterscheidet sich die Ausstattung der Waffensysteme von einem Kernwaffenstaat zum anderen.[14] Es gibt die Möglichkeit Nuklearsprengköpfe mit Flugzeugen, U-Booten (ausgestattet mit Raketen), bodenbasierten Raketensystemen (Kurz-, Mittel- und Langstreckenraketen) oder sog. taktischen Kernwaffen mit Artilleriegeschossen abzufeuern. Diese Diversität an existierenden Kernwaffensystemen bietet eine Vielzahl an Möglichkeiten, Kernwaffen in Gefechtsbereitschaft zu bringen, wonach folgt, dass der Begriff des Waffensystems in Art. 5 Abs. 1 lit. a KMG zu einem relativ breiten Anwendungsbereich führt.
Zusätzlich werden in Art. 5 Abs. 1 lit. b KMG die *dual use*-Güter vom Anwendungsbereich ausgeschlossen. Unter diesem Begriff sind jene Güter definiert, die sowohl für zivile als auch für militärische Zwecke verwendet werden können (Art. 3 lit. b GKG). Diese fallen nicht unter die Bestimmungen des KMG, sondern unter das Güterkontrollgesetz. Im Zusammenhang des Finanzierungsverbotes von Atomwaffen ist es wichtig, dass militärische Güter, welche sowohl konventionell als auch mit Nuklearsprengköpfen bestückt eingesetzt werden können, keine *dual use*-Güter sind. Im *Don't Bank on the Bomb*-Bericht findet sich eine ähnliche (aber nicht identische) Formulierung. Unter sog. *dual use*-Gütern werden diejenigen Güter aufgeführt, welche *designed for dual-use* sind.[15]

Aus der obengenannten gesetzlichen Bestimmung folgt z.B., dass nach Art. 5 KMG nicht in einen U-Boot-Hersteller investiert werden darf, welcher U-Boote für einen Atomwaffenstaat herstellt, die auch zum Abschuss von Raketen mit Atomsprengköpfen genutzt werden können. Das U-Boot wird so zum Waffensystem i.S.v. Art. 5 KMG.

c) Herstellung
Die Herstellung wird in Art. 6 Abs. 1 KMG legal definiert: Als Herstellung im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerbsmässige Neuanfertigung von Kriegsmaterial sowie die gewerbsmässige Abänderung von Kriegsmaterial an Einzelteilen, welche für dessen Funktion wesentlich sind. Der Gesetzestext ist relativ eindeutig, was die Neuanfertigung von Waffensystemen anbelangt. Fraglich ist jedoch, ob die Instandhaltung

von Systemen und Anlagen sowie deren Betreibung auch tatbestandsmässig ist. Eine Instandhaltung eines Systems fällt unter die *gewerbsmässige Abänderung von Kriegsmaterial (Art. 6 Abs. 1 KMG)*, da bei Reparaturarbeiten einzelne Teile eines Systems ausgewechselt bzw. abgeändert und gegebenenfalls verbessert werden. Der Übergang von einer reinen Wiederherstellung zu einer Neuentwicklung ist also fliessend. Dieser Umstand ist nicht von Bedeutung, da die Entwicklung ebenfalls tatbestandsmässig ist (s.u.), ob aber die Instandhaltung auch wesentlich für die Funktion des Waffensystems ist, muss als Konsequenz im Einzelfall beurteilt werden.

d) Entwicklung
Die Entwicklung von Kernwaffen wird im KMG nicht definiert. Diese Handlung könnte als Prozess der Erlangung von Immaterialgüterrechten bezeichnet werden, welche dazu dient, verbotenes Kriegsmaterial herzustellen. Im momentan laufenden Modernisierungsprozess ist die Entwicklung von zukünftigen Waffensystemen von entscheidender Bedeutung. So hat das Verteidigungsministerium des Vereinigten Königreichs im Jahr 2012 die Unternehmen *BAE Systems*, *Babcock* und *Rolls Royce* damit beauftragt, ein Nachfolgemodell für die im Dienst stehenden Nuklear-U-Boote der Vanguard-Klasse zu entwickeln.[16] Eine Investition in eine Unternehmung, welche neue Kernwaffensysteme entwickelt, wäre tatbestandsmässig.

e) Erwerb
Die Finanzierung des Erwerbs von Kernwaffen ist unrealistisch, bzw. wurden bis anhin alle Waffensysteme von den jeweiligen Ländern selbst entwickelt, weshalb die Finanzierung des Erwerbs von Kernwaffen keinerlei praktische Bedeutung hat.
Als Ausnahme ist das Khan-Netzwerk zu erwähnen, in dem Privatleute Technologie, Baupläne und benötigte Industrieprodukte an Staaten, die ein Kernwaffenprogramm unterhielten, verkauften.[17]
Die Finanzierung eines Erwerbs solcher Güter wäre tatbestandsmässig.

3.2. Verbot der indirekten Finanzierung (Art. 8c KMG)

Finanzierungsbegriff
In Art. 8c Abs. 1 KMG wird zunächst erwähnt, dass die indirekte Finanzierung verboten ist, wenn damit das Verbot der direkten Finanzierung umgangen werden soll. Absatz 2 konkretisiert dann, was der Gesetzgeber unter der indirekten Finanzierung versteht. So wird die Beteiligung an Gesellschaften (lit. a) und der Erwerb von Obligationen und anderen Anlageprodukten, die von pönalisierten Unternehmen ausgegeben wurden, als tatbestandsmässig erklärt (lit. b). Fraglich ist, ob die Aufzählung in Art. 8c Abs. 2 KMG abschliessend ist. Gegen eine abschliessende Aufzählung in Abs. 2 spricht, dass in der Botschaft noch das Wort *insbesondere* aufgeführt ist.[18] Diese Formulierung spricht stark dafür, dass der Abs. 2 *nicht abschliessend*, sondern lediglich beispielhaft aufzählt, was unter dem indirekten Finanzierungsverbot zu verstehen ist. Somit muss im Einzelfall entschieden werden, ob eine indirekte Finanzierung i.S.v. Art. 8c KMG vorliegt.

Praktische Probleme ergeben sich vor allem bei der Finanzierung von Mischkonzernen und bei Investitionen in Index-Produkte. Mischkonzerne sind Konzerne, welche verschiedene Sparten bzw. Tochterfirmen haben, die jeweils unterschiedliche Zwecke verfolgen.
Die überwiegende Mehrheit der Unternehmungen, welche Kernwaffen produzieren, ist nicht ausschliesslich im Kernwaffengeschäft tätig.[19] Wenn also vorgebracht wird, dass nur eine Unternehmung eines gewissen Konzerns Kernwaffen bzw. Waffensysteme produziert oder entwickelt und deren Umsatz in keinem Verhältnis zum Umsatz des Gesamtkonzerns steht, mag dies aus betriebswirtschaftlicher Sicht stimmen. Aus strafrechtlicher Sicht ist es jedoch alleine entscheidend, ob eine indirekte Finanzierung i.S.v. Art. 8c KMG vorliegt oder nicht (zu beachten ist jedoch die Umgehungsabsicht im subjektiven Tatbestand). Unserer Ansicht nach liegt auch bei einer Finanzierung eines Konzerns, in welchem nur ein kleiner Teil durch die Geschäftstätigkeit einer Tochtergesellschaft auf die Herstellung und Entwicklung von Kernwaffen bzw. Waffensystemen entfällt, eine indirekte Finanzierung vor, da eine solche Tochtergesellschaft über den Konzern (mithin indirekt) finanziert wird. Zudem profitiert diese Gesellschaft gerade davon, dass der Konzern nicht ausschliesslich im Kernwaffengeschäft tätig ist, da ansonsten eine Finanzierung massgeblich erschwert wäre.

Neben dem Problembereich der Mischkonzerne besteht ein weiteres praktisches Problem des indirekten Finanzierungsverbots bei Investitionen in sog. Index-Produkte. Solche Index-Fonds sind Anlageprodukte, welche einen spezifischen Aktienindex abbilden. Dies geschieht dadurch, dass das Investitionsvolumen anteilsmässig auf die prozentuale Beteiligung der Unternehmen am Index aufgeteilt wird. Problematisch wird ein solches Produkt erst, wenn eine Unternehmung des Indexes Kernwaffen bzw. Waffensysteme produziert. In diesem Falle stellt sich die Frage, ob eine indirekte Finanzierung von Atomwaffen i.S.v. Art. 8c KMG vorliegt. Dies ist nach Art. 8c u.a. dann der Fall, wenn Anlageprodukte von Unternehmen erworben wurden, welche Atomwaffen bzw. Waffensysteme produzieren oder entwickeln.[20] Anteile eines Index-Fonds sind also zweifelsfrei Anlageprodukte. Speziell bei diesen Produkten ist jedoch, dass die Kausalkette zwischen dem Unternehmen, das Atomwaffen produziert, und der Person, die in dieses Geschäft investiert, sehr lang ist. Strafrechtlich macht dies aber keinen Unterschied, wenn man davon ausgeht, dass eine indirekte Finanzierung vorliegt. Jedoch wird es im subjektiven Tatbestand immer schwieriger, den geforderten direkten Vorsatz und die Umgehungsabsicht zu beweisen, je länger sich die Kausalkette gestaltet.

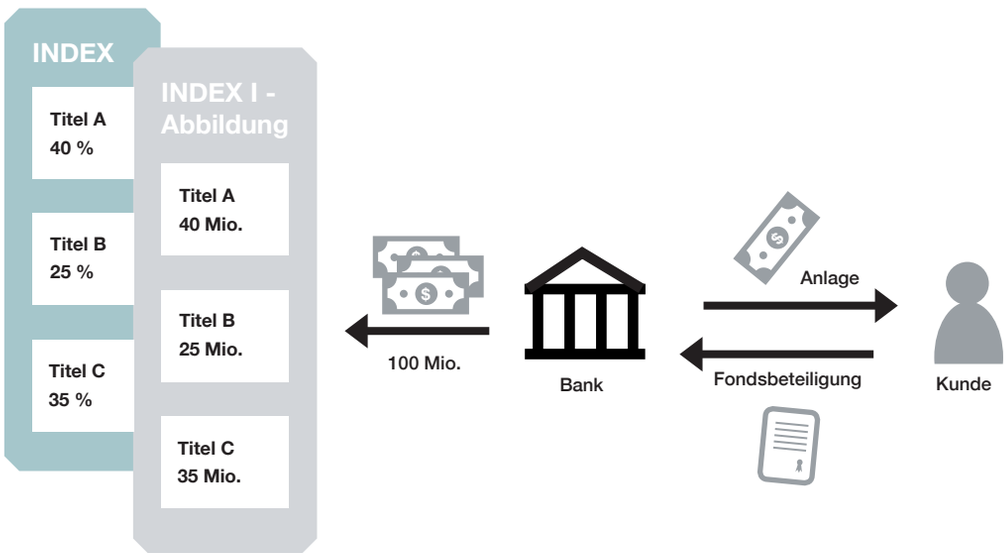

Darstellung des Prinzip der Abbildung des Marktes

Exkurs: *Schweizerische Nationalbank*

Gemäss Medienberichten hat die Schweizerische Nationalbank (SNB) im Jahr 2013 über 230 Millionen Franken in US-amerikanische Rüstungsunternehmen investiert.[21] Davon 66 Mio. CHF in *Honeywell International* und 43 Mio. CHF in *Lockheed Martin*.[22] Im Jahr 2015 hat sie zudem mindestens 37 Millionen Franken in *Lockheed Martin* investiert.[23] Beide Unternehmungen werden im *Don't Bank on the Bomb*-Berichts als Kernwaffenproduzenten aufgeführt.[24] Zwar hat der Präsident der SNB, Thomas Jordan, in der NZZ am Sonntag vom 30. August noch bekräftigt, dass die SNB kein Geld in Unternehmen anlege, welche international geächtete Waffen herstellen.[25]
Die genannten Finanzdaten stellen diese Aussage jedoch in Frage. Um die Diskrepanz zwischen den Aussagen des SNB-Präsidenten und der Wirklichkeit erklären zu können, muss genauer auf die Anlagestrategie und die Ausschlussgründe eingegangen werden.

aa) Anlagestrategie: Prinzip der Abbildung des Marktes[26]
Die Aktiven der Nationalbank bestehen aus Anlagen in Fremdwährungen, in Gold sowie zu einem kleinen Teil in Aktien.[27] Für unsere Fragestellung ist lediglich der Teil der Aktiven, der in Aktien gehalten wird, interessant.
Es stellt sich hierbei nun die Frage, wie die SNB ihre Aktienpositionen verwaltet bzw. welche Anlagestrategie sie verfolgt. Da die Nationalbank ihre Unabhängigkeit wahren und mit möglichst geringem Risiko operieren möchte, bewirtschaftet sie ihre Aktienportfolios passiv.[28] Dies wird dadurch sichergestellt, dass verschiedene Indizes nachgebildet werden. Im Grundsatz nimmt die SNB somit keine positive oder negative Aktienselektion vor, sondern bildet den Aktienmarkt in seiner Gesamtheit ab.[29] Aufgrund dieser Anlagepolitik kann davon ausgegangen werden, dass die Investments in die obengenannten Unternehmen nicht gezielt getätigt wurden, sondern im Rahmen der Abbildung des Aktienmarktes erfolgten.

bb) Ausnahmen vom Prinzip der Abbildung des Marktes
Die Anlagestrategie der SNB wird von zwei Ausnahmen durchbrochen: Einerseits besteht ein Ausschluss von Investitionen in mittel- und grosskapitalisierte Banken, um Interessenskonflikte zu vermeiden.[30]
Überdies werden auch auf Investitionen in Unternehmen verzichtet, die gegen ethische Prinzipien verstossen.[31] So werden keine Aktien von Unternehmen gekauft, die international geächtete Waffen produzieren (vgl. dazu auch das Interview mit Thomas Jordan), grundlegende Menschenrechte massiv verletzen oder systematisch gravierende Umweltschäden verursachen.[32]
Damit eine Unternehmung von Investitionen durch die SNB ausgeschlossen wird, muss ein grober Verstoss gegen diese Prinzipien eindeutig feststellbar sein.[33]
Es gibt aber von Seiten der SNB weder für die Erläuterung oder Konkretisierung der grundsätzlichen Kriterien noch für einen *„groben Verstoss gegenüber den genannten Prinzipien"*, bzw. wie dieser in qualitativer oder quantitativer Hinsicht gemessen wird, eine genaue Definition. Auf Nachfrage weist die SNB darauf hin, dass es nicht Aufgabe der Nationalbank sei, bei gesellschaftlichen Wertediskussionen Massstäbe zu setzen.[34] Dieser Aussage kann grundsätzlich zugestimmt werden, jedoch wäre es unserer Ansicht nach die Aufgabe der SNB, ihre *„ethischen Prinzipien"* genauer zu definieren und öffentlich zugänglich zu machen. Nur so kann eine gesellschaftliche Wertediskussion stattfinden, nach der die SNB ggf. ihre Kriterien

konkretisieren bzw. anpassen könnte. Um Unternehmen zu identifizieren, welche die Ausschlusskriterien erfüllen, beauftragt die SNB spezialisierte Unternehmen damit, entsprechende Analysen vorzunehmen.[35] Mithin wird von diesen Drittanbietern – sehr wahrscheinlich – eine schwarze Liste von Unternehmen erstellt, in welche die SNB nicht investiert. Auch hier besteht eine systematische Intransparenz, bzw. ist die SNB nicht bereit, die *„festgelegten Kriterien“* zu veröffentlichen oder mitzuteilen, welche *„spezialisierte Unternehmungen“* für diese Art von Analysen beauftragt werden.[36]
Und das obwohl die SNB selbst gesteht, dass es in der Natur der Sache liegt, dass solche Analysen immer Ermessenskomponenten enthalten, welche nicht immer zu einem identischen Ergebnis führen.[37]
Die Begründung für diese Intransparenz liegt darin, dass die SNB unerwünschte Marktbewegungen verhindern möchte, um dem Prinzip des marktschonenden Vorgehens zu entsprechen, wobei die Veröffentlichung derartiger Informationen ihren anlagepolitischen Gestaltungsspielraum einschränken könnte.[38]
Unserer Ansicht nach kann mit dieser Begründung aber nicht gerechtfertigt werden, weshalb die konkretisierten Ausschlusskriterien nicht veröffentlicht werden, sind doch aufgrund einer Veröffentlichung der abstrakten Kriterien keinerlei Marktauswirkungen zu erwarten.
Noch kritischer sehen wir die Aussage der SNB, dass diese die Produzenten von Atomwaffen nachdrücklich nicht als Produzenten von *„international geächteten Waffen“* qualifizieren. Dies steht im eklatanten Widerspruch zum Kernwaffenverbot im Kriegsmaterialgesetz. Weiter ist es unzutreffend, dass Kernwaffen international nicht geächtet sind, haben doch über 120 Staaten die *Humanitarian Pledge* unterzeichnet, welche das Ziel hat, Verhandlungen über ein internationales Verbot zu beginnen.[39] In Anbetracht der humanitären Konsequenzen einer Kernwaffenexplosion, ja nur schon eines beschränkten Atomkriegs zwischen Indien und Pakistan, sollte klar sein, dass eine solche Aussage der SNB nicht hingenommen werden kann. Solche Aussagen bestätigen uns darin, dass es für die Zivilgesellschaft unabdingbar ist, die Ausschlusskriterien kritisch hinterfragen zu können.

cc) Rechtliche Argumentation der SNB

Nachdem wir die SNB auf die im Zeitungsartikel erwähnten Investitionen mit dem Hinweis auf Art. 8c KMG angesprochen hatten, antwortete sie, dass keine Verletzung des KMG im Kontext mit ihren Aktienanlagen vorläge. Auch nicht in Bezug auf das Verbot der indirekten Finanzierung *mit dem Zweck der Umgehung einer direkten Finanzierung* i.S.v. Art. 8c KMG.
Dies zeigt wiederum, dass die Umgehungsabsicht eine entscheidende Strafbarkeitslücke ist (vgl. unten).

Quelle: dont bank on the bomb 2013

3. Subjektiver Tatbestand (Art. 35b und 8c Abs. 1 KMG)

3.1 Vorsatz

Grundsätzlich gilt nach dem Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches (sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt – Art. 12 Abs. 1 StGB), dass sich eine Person strafbar macht, wenn sie eine Tat mit Wissen und Willen begeht (Art. 12 Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Täter macht sich bereits strafbar, wenn er den Eintritt einer Straftat für möglich hält und in Kauf nimmt (entsprechend dem Eventualvorsatz; Art. 12 Abs. 2 Satz 2 StGB). In Art. 35*b* Abs. 3 KMG wird dieser Eventualvorsatz jedoch ausgeschlossen. So hält diese Bestimmung fest, „*dass, wenn der Täter die Möglichkeit einer Widerhandlung gegen das Finanzierungsverbot [...] lediglich in Kauf nimmt, er sich nicht strafbar macht*“. In der Botschaft wird der Ausschluss des Eventualvorsatzes mit einer Anlehnung an die Gesetzgebung zur Terrorismusfinanzierung (Art. 260^{quinquies} StGB) gerechtfertigt.[40] Begründet wird dieses Vorgehen dadurch, dass es mit der Kriminalisierung einer an sich *wertneutralen Handlung* (vorliegend das Bereitstellen von Vermögenswerten) zu einer Vorverlagerung der Strafbarkeit kommt.[41] Zudem fehlt ein objektiver Kausalzusammenhang zwischen dem Sammeln und Zur-Verfügung-Stellen von Vermögenswerten mit Terrorakten.[42] Ausserdem äussert der Bundesrat Bedenken, dass andernfalls der Tatbestand die Mindestanforderungen an das Bestimmtheitsgebot *nulla poena sine lege certa* unterschreitet.[43]

Das Problem mit dem Bestimmtheitsgebot wird anhand eines Beispiels erläutert. So könnte sich eine Person – angenommen der Eventualvorsatz wäre nicht ausgeschlossen – strafbar machen, wenn sie eine karitativ motivierte Spende tätigt, bei der sie ahnt, dass die gespendeten Gelder – entgegen ihrem Willen – auch zur Finanzierung von Terrorismus dienen könnten.[44]
Die Argumentation des Bundesrates für den Ausschluss des Eventualvorsatzes bei der Finanzierung von Terrorismus wird von verschiedenen Autoren kritisiert. Fiolka bezweifelt, dass das Bestimmtheitsgebot als Begründung für den Ausschluss des Eventualvorsatzes angeführt werden kann.[45] Jositsch sieht keinen Grund, der rechtfertigt, dass derjenige, welcher bloss in Kauf nimmt, dass mit seinem Geld terroristische Tätigkeiten finanziert werden, privilegiert behandelt werden soll.[46] Zudem ist nicht nachvollziehbar, weshalb von der Finanzierung von terroristisch-karitativer Mischunternehmen eine geringere Gefahr ausgehen soll als von solchen, welche ausschliesslich terroristische Ziele verfolgen.[47]
Diese Lehrmeinungen zeigen auf, dass bereits der Ausschluss des Eventualvorsatzes bei der Terrorismusfinanzierung äusserst umstritten ist.
Im Hinblick auf das Finanzierungsverbot im KMG kommt erschwerend hinzu, dass die Art. 8*b* und 8*c* KMG – im Gegensatz zu Art. 260^{quinquies} StGB – keine Auffangtatbestände sind. Es erscheint deshalb fraglich, weshalb überhaupt eine Analogie zu Art. 260^{quinquies} StGB vorgenommen wurde.
Weiter ist es unserer Ansicht nach problematisch, wenn der Bundesrat davon ausgeht, dass das Bereitstellen von Vermögenswerten eine *wertneutrale* Handlung darstellt, ohne zu begründen, weshalb dem so ist.[48]

3.2. Umgehungsabsicht

Bei der indirekten Finanzierung nach Art. 8c KMG wird in Abs. 1 eine Umgehungsabsicht gefordert, d.h., es wird verlangt, dass der Täter mit der indirekten Finanzierung die Umgehung des Verbotes der direkten Finanzierung von verbotenem Kriegsmaterial angestrebt hat.[49] Eine solche Absicht stellt ähnlich wie der Vorsatz den Verwirklichungswillen des Täters dar und setzt auf der intellektuellen Ebene lediglich eine Möglichkeitsvorstellung voraus, wobei grundsätzlich eine Eventualabsicht genügt.[50] Es ist jedoch in der Lehre umstritten, ob eine Eventualabsicht ausreicht.[51] Vorliegend muss wiederum Art. 35b Abs. 3 KMG beachtet werden. Diese Bestimmung bezieht sich ausdrücklich auch auf Art. 8c KMG, womit für die Umgehungsabsicht ebenfalls eine direkte Absicht vorausgesetzt wird. Eine solche führt dazu, dass eine indirekte Finanzierung ausschliesslich dann nach Art. 8c KMG tatbestandsmässig ist, wenn der Täter das Verbot der direkten Finanzierung umgehen wollte. Es reicht somit nicht aus, dass er eine indirekte Finanzierung vornimmt, denn eine solche ist nicht tatbestandsmässig, solange er keine direkte Finanzierung umgehen will. Diese Einschränkung ist von höchster praktischer Bedeutung, da, wie wir oben schon gesehen haben, wenige Fälle denkbar sind, bei welchen eine direkte Finanzierung vorliegt.

Die in Art. 8c KMG eingefügte Umgehungsabsicht führt dazu, dass die Strafverfolgungsbehörden einem Täter beweisen müssen, dass er eine indirekte Finanzierung mit der Absicht, die direkte Finanzierung zu umgehen, vorgenommen hat. Dies ist ähnlich wie beim direkten Vorsatz mit ausserordentlich grossen Beweisschwierigkeiten verbunden, weshalb das Verbot indirekter Finanzierung praktisch einen sehr eingeschränkten Anwendungsbereich hat.

4. Geltungsbereich des KMG

Nachdem geklärt wurde, welche rechtlichen Wirkungen die KMG-Bestimmungen entfalten, muss noch deren räumlicher Geltungsbereich thematisiert werden. Es geht hier mithin um die Frage, ob das KMG nur im Territorium der Schweiz oder auch im Ausland anwendbar ist. Grundsätzlich gilt im Strafrecht nach Art. 3 Abs. 1 StGB das Territorialitätsprinzip, d.h., es ist derjenige den Regeln des StGB unterworfen, der in der Schweiz ein Verbrechen begeht.[52] Das Gesetz sieht jedoch in Art. 4–7 StGB Ausnahmen von diesem Grundsatz vor. Dies gilt auch für das KMG: Wir erinnern uns, dass das KMG dem Nebenstrafrecht unterstellt ist. Es ist nun also zu untersuchen, ob und unter welchen Umständen die KMG-Bestimmungen extraterritorial angewendet werden können.

4.1. Extraterritoriale Anwendung des KMG

Fraglich ist, ob das KMG eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip vorsieht. Um dies zu klären, sind die Art. 8b und 8c KMG im Hinblick auf ihren Geltungsbereich auszulegen. Dies erfolgt nach den vier klassischen Auslegungsmethoden nach SAVIGNY. Das Bundesgericht befolgt dabei einen pragmatischen Methodenpluralismus und räumt keiner dieser Auslegungsmethoden Priorität ein.[53] Somit müssen Argumente aus allen Auslegungselementen miteinander abgewogen werden, um die *ratio legis* der Bestimmungen ermitteln zu können.[54]

a) Grammatikalisches Element
Die Art. 8b und 8c KMG enthalten im Wortlaut keinerlei Hinweise auf ihren Geltungsbereich. Auch in Art. 35b KMG wird keine Ausnahme von dem Territorialitätsprinzip statuiert. Der Wortlaut als Ausgangspunkt jeder Auslegung spricht gegen eine extraterritoriale Anwendung des Finanzierungsverbots im KMG.

b) Historisches Element
Der Blick auf den Willen des historischen Gesetzgebers darf insbesondere bei verhältnismässig jungen Erlassen nicht übergangen werden.[55] Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen relativ jungen Erlass, da das Finanzierungsverbot mit der Revision des KMG am 1. Januar 2013 in Kraft trat. Es gibt jedoch keine klaren Ansatzpunkte, die vermuten lassen, dass der Gesetzgeber sich Gedanken um den Geltungsbereich des Finanzierungsverbots gemacht hat, weshalb auch dieses Auslegungselement gegen eine Ausnahme vom Territorialitätsprinzip spricht.

c) Systematisches Element
Die Art. 8b und 8c KMG stellen eine *lex specialis* zu der in Art. 7 Abs. 1 lit. c KMG verbotenen Förderungshandlung dar. So war zum Beispiel der Bundesrat in seiner Botschaft der Ansicht, dass eine Aufnahme eines Finanzierungsverbots grundsätzlich nicht nötig sei, da die Finanzierung durch die verbotene Förderungshandlung bereits verboten sei.[56]
Interessant ist, dass in Art. 7 KMG die extraterritoriale Anwendung in Abs. 3 geregelt ist.
Das Finanzierungsverbot gilt demnach für alle Handlungen auf dem Gebiet der Schweiz und – wo immer sie sich abspielen – für solche von allen Schweizer Staatsbürgern und von allen Personen, die in der Schweiz Wohnsitz haben, sofern diese Handlungen völkerrechtliche Vereinbarungen verletzen, an welche die Schweiz gebunden ist.[57] Die Förderungshandlung, welche in Art. 7 Abs. 1 lit. c KMG aufgeführt ist, wird somit extraterritorial angewendet, wenn der Täter die Schweizer Staatsbürgerschaft inne oder seinen Wohnsitz in der Schweiz hat und (kumulativ) durch die Handlung völkerrechtliche Vereinbarungen verletzt, an welche die Schweiz gebunden ist. In der Botschaft zum KMG wird ausdrücklich das Abkommen über die Nichtverbreitung von Kernwaffen (SR 0.515.03) aufgeführt.
Dieses Übereinkommen ist eine deutsche Übersetzung des *Treaty on the Non-Proliferation of Nuclear Weapons* (NPT), welcher in Art. VI NPT eine Pflicht zur Abrüstung zum Ziel hat. Zu klären gilt also, ob mit der Finanzierung von Atomwaffen diese völkerrechtliche Verpflichtung der Schweiz verletzt wird.

Die *ratio legis* des NPT ist die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf Nicht-Kernwaffenstaaten und die nukleare Abrüstung, wie in Art. VI NPT präzisiert wird. So verpflichtet Art. VI NPT alle Mitglieder des Vertrags, inklusive der Kernwaffenstaaten, nach Treu und Glauben Verhandlungen aufzunehmen, die zu einer globalen und vollständigen Abrüstung unter effektiver internationaler Kontrolle führen sollen.[58] In seinem Gutachten zur Gesetzesmässigkeit der Bedrohung durch oder des Gebrauchs von Kernwaffen hat sich auch der Internationale Gerichtshof in Den Haag auf diesen Artikel bezogen, wobei er betont, dass die Bedeutung des Art.VI NPT über jene einer simplen Verhaltensleitlinie hinausgeht und somit Verhandlungen nach Treu und Glauben an eine vollständige nukleare Abrüstung als Ziel der Verhandlungen verfolgt werden müssen.[59]

Gemäss der Wiener Konvention über Verträge im Völkerrecht, die in dieser Hinsicht auch das internationale Gewohnheitsrecht abbildet,[60] werden bei der Auslegung völkerrechtlicher Verträge neben dem grammatikalischen und dem systematischen Element auch Sinn und Zweck des Vertrages, also das teleologische Element, beachtet.[61]

Für die extraterritoriale Anwendung von Art. 8b und 8c KMG kann gefolgert werden, dass Kernwaffenstaaten mit der Erneuerung ihrer Kernwaffensysteme nicht nur dem Vertragstext – nämlich Art. VI NPT und der Verpflichtung nach Treu und Glauben Abrüstungsverhandlungen aufzunehmen –, sondern auch dem Sinn und Zweck des Vertrages – der nuklearen Abrüstung – zuwiderhandeln. Als Konsequenz kann die finanzielle Beteiligung einer schweizerischen Unternehmung an einer solchen Erneuerung von Kernwaffensystemen durchaus als

Beteiligung an der Verletzung einer völkerrechtlichen Bestimmung, an welche die Schweiz durch den NPT gebunden ist, betrachtet werden und somit auch zu einer extraterritorialen Anwendung der KMG-Bestimmungen im Sinne von Art. 7 Abs. 3 KMG führen.

d) Teleologisches Element.
Aus teleologischer Sicht stellt sich die Frage, ob durch eine Anwendung des Territorialitätsprinzips der Sinn der Norm nicht ausgehöhlt wird, indem es für Schweizer Finanzinstitute sehr einfach ist, ihre Investitionen geografisch so zu strukturieren, dass sie ausserhalb der Jurisdiktion der Schweiz liegen und so einer möglichen Strafbarkeit ausweichen.

4.2. Fazit Geltungsbereich

Sowohl der Wortlaut von Art. 8b und 8c KMG als auch eine historische Betrachtung fördern keine Argumente für eine extraterritoriale Anwendung zu Tage. Für eine extraterritoriale Anwendung spricht hingegen stark das systematische Element in Kombination mit dem teleologischen Auslegungselement. Wenn nun die verschiedenen Elemente gegeneinander abgewogen werden, kann man zum Schluss gelangen, dass das Finanzierungsverbot in Art. 8b und 8c KMG dann extraterritorial angewendet werden muss, wenn gegen Art. VI NPT verstossen wird. In allen anderen Fällen ist eine extraterritoriale Anwendung ausgeschlossen.

5. Verantwortlichkeit des Unternehmens

Die obengenannten KMG-Bestimmungen (Art. 8*b*, 8*c* und 35*b* KMG) sind nach dem klassischen Prinzip des Strafrechts auf natürliche Personen ausgerichtet. Wenn man sich nun fragt, ob auch ein Unternehmen (rechtlich) zur Verantwortung gezogen werden kann, wird die Sachlage komplexer. In diesem Kapitel wird den Fragen nachgegangen, ob und wann ein Unternehmen zur Verantwortung gezogen werden kann und welche Möglichkeiten es gäbe, die (rechtliche) Verantwortung der Unternehmen zu vergrössern.

Art. 102 StGB ist eine strafrechtliche Bestimmung, welche juristische Personen für die mangelhafte Unternehmensorganisation strafrechtlich verantwortlich macht,[62] wobei die Bestimmung eine *„abschreckende Verhaltenssteuerung bei Unternehmen“* bewirken soll.[63] Der Artikel 102 StGB enthält mit seinen ersten beiden Absätzen (Abs. 1 und 2) zwei unterschiedliche Konzeptionen. Abs. 1 regelt die sog. subsidiäre Unternehmenshaftung und in Abs. 2 wird die originäre bzw. konkurrierende Unternehmenshaftung geregelt. Neben dem Unternehmensstrafrecht aus dem allgemeinen Teil des StGB (Art. 102 StGB) wird auch das Verwaltungsstrafrecht nach Art. 37 KMG i.V.m. Art. 6 VStrR thematisiert. Dies deshalb, weil das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) in einer Stellungnahme damit argumentiert, dass man durch die Kombination von Art. 6 VStrR, wo primär die natürliche Person in die Verantwortung genommen wird, mit Art. 102 Abs. 1, welcher eine subsidiäre Unternehmenshaftung vorsieht, im Ergebnis zu einem breiten Anwendungsbereich der entsprechenden Strafbestimmungen des KMG kommt.[64]

5.1. Subsidiäre Unternehmenshaftung (Art. 102 Abs. 1 StGB)

Bei der subsidiären Unternehmenshaftung kann das Unternehmen nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn die Tat wegen mangelhafter Organisation des Unternehmens keiner natürlichen Person zugerechnet werden kann (Art. 102 Abs. 1 StGB).[65] Somit ist primär die natürliche Person strafrechtlich verantwortlich und erst sekundär die juristische Person. Letztere macht sich erst dann strafbar, wenn es den Strafverfolgungsbehörden aufgrund der mangelhaften Organisation des Unternehmens unmöglich ist, den Täter zu finden.[66] Die Auffindung des Täters muss durch den Organisationsmangel verunmöglicht werden.[67] *„Vorgeworfen wird dem Unternehmen also nicht die Begehung der Anlasstat oder deren mangelnde Verhinderung, sondern ein Organisationsmangel, der bewirkt, dass die Zurechnung der Anlasstat zu einer natürlichen Person scheitert.“* [68] Die Anlasstat an sich stellt lediglich eine objektive Strafbarkeitsbedingung dar.69 Die *ratio legis* gemäss der Botschaft ist: *„Wo [...] weder Ungenügen der Polizei noch besonderes Geschick der Täter zum negativen Ergebnis führen, sondern vermeidbare Organisationsdefizite des Unternehmens, erweist es sich als ebenso nötig wie richtig, das Unternehmen als solches strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, um eine stossende Strafbarkeitslücke zu vermeiden.“* [70]
Der Absatz 1 ist für die vorliegende Problematik von geringer Bedeutung, weil die bestehenden Systeme der Banken jegliche Transaktionen erfassen. Dies tun sie einerseits für die Buchhaltung, aber andererseits auch, um sicherzustellen, dass sich die Angestellten nicht persönlich bereichern. Die Computersysteme bieten jederzeit einen Überblick über die vorgenommenen Transaktionen, was den Strafverfolgungsbehörden die Arbeit auf eine Weise erleichtert, dass ausser in eklatanten Ausnahmefällen der Täter gefunden bzw. identifiziert werden kann und somit Art. 102 Abs. 1 StGB nicht zur Anwendung kommt.

5.2. Originäre Unternehmenshaftung (StGB 102 Abs. 2)

Der Art. 102 Abs. 2 StGB sieht für bestimmte, enumerativ und abschliessend aufgezählte Delikte, sog. Katalogtaten, eine konkurrierende und unter Umständen auch kumulative Verantwortlichkeit von Unternehmen und

Individualtätern vor.[71] Grundsätzlich gilt der Art. 102 Abs. 2 StGB für alle Unternehmungen, welche unter den Unternehmensbegriff nach Art. 102 Abs. 4 StGB fallen. Aus den in Art. 102 Abs. 2 StGB aufgenommenen Katalogstraftaten ergibt sich jedoch, dass bestimmte Branchen vom Gesetzgeber als besonders anfällig für Straftaten, welche aufgrund einer unübersichtlichen bzw. nicht funktionierenden Unternehmensstruktur zu verantworten sind, angesehen wurden, so u.a. auch der Finanzsektor.[72] Die Bestimmungen des KMG sind keine Katalogstraftaten, jedoch ist das Verbot der Finanzierung des Terrorismus (Art. 260quinquies StGB) eine solche. Unserer Ansicht nach müsste die Anlehnung an diese Bestimmung, mit welcher für den Ausschluss des Eventualvorsatzes in Art. 35*b* Abs. 3 KMG argumentiert wurde, konsequenterweise auch beim Unternehmensstrafrecht angenommen werden. So hätten die Art. 8*b* und 8c KMG als Katalogtat in Abs. 102 Abs. 2 StGB aufgenommen werden müssen. Sowohl nach Konsultation der Botschaft als auch nach einer Kontaktaufnahme mit den beteiligten Bundesämtern wissen wir jedoch nicht, weshalb dies unterlassen wurde. Es drängt sich daher gegenwärtig der Verdacht auf, dass das Unternehmensstrafrecht schlicht und einfach vergessen wurde.[73]

Im Unterschied zu Abs. 1 sind die Unternehmungen nicht nur subsidiär verantwortlich, sondern können auch neben der natürlichen Person bestraft werden. Vorausgesetzt wird eine tatbestandsmässige und rechtswidrige Anlasstat. Die Schuld des Anlasstäters ist unwesentlich für die Verantwortung des Unternehmens.[74] Dies bedeutet, dass auch beim Unternehmensstrafrecht die oben erwähnten Schwächen des geltenden KMG zum Tragen kommen.[75] Zusätzlich zur tatbestandsmässigen und rechtswidrigen Anlasstat muss das Unternehmen alle erforderlichen und zumutbaren organisatorischen Vorkehrungen getroffen haben, um eine solche Straftat zu verhindern, mithin hat das Unternehmen eine Deliktsverhinderungspflicht.[76] Das Organisationsdefizit muss ursächlich für die Nicht-Verhinderung der Straftat sein und die organisatorischen Massnahmen dürfen nicht unzumutbar sein.[77]

a) Erforderlichkeit
Bei der Erforderlichkeit der Massnahmen ist erwähnenswert, dass sich diese entweder spezialgesetzlich (z.B. im Geldwäschereigesetz) oder aber auch aus standesrechtlichen Organisationspflichten ergeben kann.[78] Bei den standesrechtlichen Organisationspflichten muss zwischen rein privaten Selbstregulierungen und staatlich gesteuerten Selbstregulierungsvorschriften unterschieden werden. Den standesrechtlichen Organisationspflichten kommt grundsätzlich lediglich der Charakter einer Auslegungshilfe zu.[80] Wobei die standesrechtlichen Organisationspflichten, je stärker sie rechtsstaatlichen Ansprüchen genügen und demokratisch legitimiert sind, auch eher als qualifizierte Auslegungsofferten in der Jurisdiktion berücksichtigt werden sollten.[81]
Die standesrechtlichen Selbstregulierungsvorschriften bieten also eine interessante Plattform, um eine praxistaugliche Selbstregulierung auszuhandeln, die von allen relevanten Stakeholdern (v.a. Banken und Zivilgesellschaft) mitgetragen werden könnte. Im Rahmen einer solchen Vorschrift könnte auch daran gedacht werden, schwarze Listen von Unternehmen zu führen, in welche nicht investiert werden darf. Selbstverständlich liegt die Anwendung des Strafrechts nicht im Belieben der Privaten: Insofern müssten bei einer Gesetzesrevision die Selbstregulierungsvorschriften angepasst werden.

b) Zumutbarkeit
Wie bei anderen Ex-post-Betrachtungen stellt sich die Gefahr, dass im Nachhinein immer argumentiert werden kann, dass die Verhinderung des Deliktes möglich gewesen wäre.[82] Dieser *hindsight bias* wird umgangen, indem durch die Zumutbarkeit die Anforderungen auf das ökonomisch tragbare Mass reduziert werden.[83]

c) Voraussehbarkeit und Vermeidbarkeit der Anlasstat
In Analogie zu den Fahrlässigkeitsdelikten wird für die Unternehmensstrafbarkeit nach Art. 102 Abs. 2 StGB einerseits die Voraussehbarkeit der Anlasstat und andererseits deren Vermeidbarkeit gefordert.[84]

5.3. Strafgewalt

Der Geltungsbereich von Art. 102 richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen im StGB-AT, namentlich nach den Art. 3 und 8 StGB. Dies kann bei multinationalen Unternehmungen von Bedeutung sein.[85] Diese Bestimmung ist gerade in der Finanzbranche eine bedeutende Einschränkung, da mit einer klugen Strukturierung eines Geschäfts die nationale Gesetzgebung umgangen werden kann.

5.4 Verwaltungsstrafrecht (Art. 37 KMG i.V.m. Art. 6 VStrR)

a) Geltungsbereich des Verwaltungsstrafrechts
Gemäss Art. 1 VStrR ist das Verwaltungsstrafrechtsgesetz anwendbar, wenn ein Bundesgesetz die Verfolgung und Beurteilung einer Straftat einer Bundesbehörde übertragen hat. Fraglich ist, ob das KMG eine solche Übertragung vorsieht. Nach Art. 40 Abs. 1 KMG unterliegt die Verfolgung und die Beurteilung der Widerhandlungen gegen das Kriegsmaterialgesetz der Bundesstrafgerichtsbarkeit. Es liegt somit keine Übertragung an eine Bundesbehörde i.S.v. Art. 1 VStrR vor. Jedoch wird in Art. 37 KMG bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben Art. 6 VStrR für anwendbar erklärt. Art. 37 KMG verweist aber nur in diesem konkreten Fall auf das VStrR, die Bundesstrafbehörden müssen somit einzig Art. 6 VStrR aus dem materiellen Teil des Verwaltungsstrafrechts anwenden.[86]

b) Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben (Art. 6 VStrR)
Gemäss Art. 37 KMG ist bei Widerhandlungen in Geschäftsbetrieben Art. 6 VStrR anwendbar.

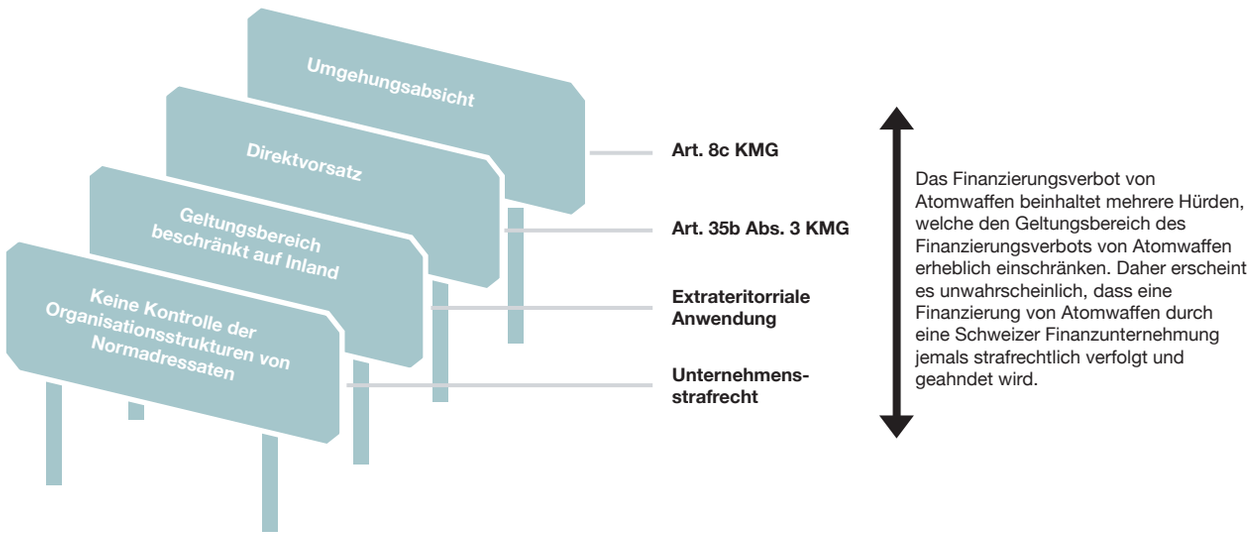

Darstellung des mehrfach eingeschränkten Geltungsbereichs des Finanzierungsverbots von Kernwaffen.

In Abs. 1 wird das Täterprinzip festgehalten, d.h. das Prinzip, dass der originäre Anknüpfungspunkt für die Beurteilung eines strafrechtlichen Verhaltens die natürliche Person ist.[87] Der Abs. 2 regelt die Geschäftsherrenhaftung, welche zur Anwendung kommen könnte, falls ein leitender Angestellter die strafbare Handlung eines Untergebenen nicht unterbindet.[88] Hier wird der Unterschied zum Unternehmensstrafrecht (Art. 102 StGB) ersichtlich, da sich nicht das Unternehmen für die ungenügende Organisation als juristische Person strafbar macht, sondern allein der Geschäftsherr.

5.5. Zwischenfazit

Momentan kommen bei der Umsetzung des KMG die Art. 6 VStrR und Art. 102 Abs. 1 StGB zur Anwendung. Diese beiden Bestimmungen richten sich primär gegen natürliche Personen und nur subsidiär gegen juristische Personen. Dies ist unserer Ansicht nach ungenügend, da erst eine Aufnahme von Art. 8*b* und 8*c* KMG als Katalogstraftaten in Art. 102 Abs. 2 StGB zur Folge hätte, dass die Unternehmen auch für Organisationsmängel originär verantwortlich wären. Dies würde dazu führen, dass die Unternehmen einen stärkeren Anreiz hätten, die erforderlichen organisatorischen Massnahmen umzusetzen. Zudem sollte sich der Gesetzgeber überlegen, ob zur Prüfung der Vorkehrungen der Finanzinstitute nicht wie im Geldwäschereigesetz die FINMA beauftragt wird. So könnte sichergestellt werden, dass die Finanzinstitute ihre Compliance anpassen und diese auch effektiv in der Praxis angewandt wird. Jedoch ist auch festzuhalten, dass mit einer Aufnahme von Art. 8*b* und 8*c* KMG in Art. 102 Abs. 2 StGB die grundlegenden Probleme der KMG-Bestimmungen (Umgehungsabsicht und ausgeschlossener Eventualvorsatz) nicht behoben wären.

6. Fazit

Die Schweiz hat als eines von wenigen Ländern ein Finanzierungsverbot von Atomwaffen. Dieser Umstand ist zu begrüssen und zu würdigen. Bei einer genaueren Analyse der gesetzlichen Bestimmungen entpuppen sich die KMG-Bestimmungen aber als zahnloser Tiger. Aufgrund der schwerwiegenden Einschränkungen des Geltungsbereichs der Bestimmungen und der anpassungsfähigen Struktur des Finanzwesens erscheint es sehr unwahrscheinlich, dass eine direkte oder indirekte Finanzierung von Atomwaffen je strafrechtlich verfolgt bzw. geahndet wird. Der Bundesrat setzt denn auch darauf, dass die Finanzdienstleister als Normadressaten aufgrund Überlegungen des Reputationsrisikos auf Investitionen in Atomwaffen verzichten.[90]
Dass die Finanzunternehmen ohne die disziplinierende Wirkung von effektiven Bestimmungen von sich aus auf Investitionen in Atomwaffen verzichten, muss angesichts jüngster Untersuchungen doch stark bezweifelt werden. So publiziert PAX in Zusammenarbeit mit ICAN International seit 2012 jährlich den *Don't Bank on the Bomb*-Bericht (siehe oben), welcher nach 2013 auch für das Jahr 2014 aufzeigt, dass Schweizer Finanzunternehmen immer noch substanzielle Investitionen in atomare Massenvernichtungswaffen tätigen. Und dies, obschon beide eidgenössischen Parlamentskammern mit der Unterstützung der Motionen Hiltpolt und Pasquier genau dies verhindern wollten. Zusammenfassend bestehen also folgende Schlupflöcher im KMG, welche einem effektiven Finanzierungsverbot von Atomwaffen entgegenstehen:

- Ausschluss des Eventualvorsatzes in Art. 35*b* KMG
- Die Umgehungsabsicht in Art. 8*c* KMG
- Die Nichtaufnahme der Art. 8*b* und 8*c* KMG als Katalogstraftaten in Art. 102 Abs. 2 StGB

[4] Motion «Gegen die Finanzierung verbotener Waffen» von Nationalrat Hitpolt (09.3589).
[5] Motion «Gegen die Finanzierung verbotener Waffen» von Ständerätin Pasquier (09.3618).
[6] Vgl. Motionen Hitpolt und Pasquier.
[7] BBl 2011 5943.
[8] BBl 2011 5905 ff.
[9] BBl 2011 5944.
[10] Donatsch/Tag, Strafrecht I, 95.
[11] Donatsch/Tag, Strafrecht I, 107.
[12] Vgl. Netwerk Vlaanderen, 2: *„[...] meaning that the banker can choose whether or not to invest in a certain company or product“.*
[13] Vgl. Netwerk Vlaanderen, 2.
[14] Siehe dazu u.A. Reaching Critical Will, Assuring destruction forever, 2014 edition.
[15] Don't bank on the bomb, 2013, 30.
[16] Naval-technology.com, „Submarines to succeed: replacing Trident“, 2 July 2012, http://www.naval-technology.com/features/featuresubmarines-succeed-replacing-vanguard/ [16.9.2014].
[17] Siehe u.A. Neue Zürcher Zeitung, Das Netzwerk des Abdul Quadeer Khan, 22.6.2008, http://www.nzz.ch/aktuell/startseite/das-netzwerk-des-abdul-qadeer-khan-1.766134 [13.10.2014].
[18] BBl 2011 5945.
[19] Campaigners Guide; September 2014; PAX und ICAN International (Hrsg.); 22.
[20] BBl 2011 5945.
[21] Müller Patrick, Die Nationalbank investiert in fragwürdige Rüstungsfirmen, Schweiz am Sonntag, 9. August 2014.
[22] Ebd.
[23] Schmid Andreas, Nationalbank behält umstrittene Beteiligungen, NZZ am Sonntag vom 6. September, 16.
[24] Don't bank on the bomb, 44 und 48.
[25] „Wir müssen noch eine gewisse Zeit mit negativen Zinsen leben“, Interview mit SNB-Präsident Thomas Jordan, NZZ am Sonntag vom 30. August 2015.
[26] Brief SNB vom 28. August.
[27] Geschäftsbericht SNB, 2013, 62.
[28] Geschäftsbericht SNB 2013, 64.
[29] Brief SNB vom 28. August; Referat Zurbrügg, 7; Geschäftsbericht SNB 2013, 64.
[30] Referat Zurbrügg, 8.
[31] Referat Zurbrügg, 8; Geschäftsbericht SNB 2013, 64.
[32] Geschäftsbericht SNB 2013, 64.
[33] Referat Zurbrügg, 8.
[34] Brief SNB vom 28. August 2014.
[35] Referat Zurbrügg, 9.
[36] Referat Zurbrügg, 9.
[37] Brief vom 28. August 2014. Aussagen von SNB-Sprecher Meier in der NZZ am Sonntag vom 6. September.
[38] Referat Zurbrügg, 9.
[39] http://www.icanw.org/pledge/.
[40] Vgl. BBl 2011 5946.
[41] Vgl. BBl 2011 5946.
[42] BBl 2002 5442.
[43] BBl 2002 5442.
[44] BBl 2002 5442; Jositsch, 462.
[45] BSK-Strafrecht II, Fiolka, Art. 260^{quinquies} N 21.
[46] Jositsch, 462.
[47] BSK-Strafrecht II, Fiolka, Art. 260^{quinquies} N 21.
[48] Vgl. BBl 2011 5946; BBl 2002 5442.
[49] Vgl. BBl 2011 5945; Donatsch/Tag, 119.
[50] Donatsch/Tag, 119.
[51] Donatsch/Tag, 119.
[52] Donatsch/Tag, 45.
[53] Vgl. BGE 121 III 219, E.1d/aa.
[54] Donatsch/Tag, 34.
[55] BGE 123 V 310, E.4.
[56] BBl 2011 5944.
[57] BBl 1995 II 1057.
[58] Art. VI NPT 1968.
[59] ICJ 1996 : p.5 f.
[60] Daillier, Forteau & Pellet: p.290.
[61] Art. 31 CVDT 1969.
[62] BSK- Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 18.
[63] Donatsch/Tag, 375.
[64] E-Mail EJPD.
[65] Donatsch/Tag, 376.
[66] Wohlers, SJZ 2000, 384.
[67] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N. 23.
[68] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N. 23.
[69] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 26 und 34.
[70] BBl 1999 2141.
[71] Donatsch/Tag, 387; FORSTER, 84.
[72] Vgl. BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 238.
[73] Vgl. E-Mail-Verkehr mit EJPD.
[74] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 243.
[75] Vgl. weitere Ausführungen zur Anwendungsspanne des Unternehmensstrafrecht bei der Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies}), Forster, 241 f.
[76] Vgl. BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 244.
[77] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 245.
[78] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 259 und 260.
[79] Vgl. Forster, 249.
[80] BGE 125 I 139; Forster, 248 f.; BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 260.
[81] Forster, 249; BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 260.
[82] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 261 f.
[83] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 262.
[84] BSK-Strafrecht I, Niggli/Gfeller, Art. 102 N 264.
[85] Vgl. Donatsch/Tag, 378.
[86] Vgl. Eicker/Fank/Achermann, 24 f.
[87] Eicker/Fank/Achermann, 50 f.
[88] Eicker/Fank/Achermann, 51.
[89] Vgl.Don't bank on the bomb, 16 f.
[90] Interpellation Allemann, 13.3243.

LITERATURVERZEICHNIS:

Acheson Ray/Ainslie John/Burroughs John/Datan Merav/Gandenberger Mia/ Kristensen Hans/Lichterman Andrew/Mello Greg/ Mian Zia/Podvig Pavel/Ramana M.V./Snyder Susi and Zhang Hui, Assuring destruction forever, 2014 edition, An update to Assuring destruction forever: nuclear weapon modernization around the world, Reaching Critical Will of the Women's International League for Peace and Freedom (Hrsg.), New York/Geneva 2014

Acheson Ray/Burroughs John/ Dumas Lloyd/Helfand Ira/ Johnston Barbara R./Lewis Patricia/Løvold Magnus/Nelson Teresa D./ Ramana M.V/Ruby Felicity/Ruff Tilman and Tomonaga Masao, Unspeakable suffering: the humanitarian impact of nuclear weapons, Reaching Critical Will of the Women's International League for Peace and Freedom (Hrsg.), New York/Geneva 2013

Bardeen C./Oman L./Robock A./Stenchikov G.L./Toon O.B. and Turco P.R, Atmospheric effects and societal consequences of regional scale nuclear conflicts and acts of individual nuclear terrorism, Atmospheric Chemistry and Physics (Hrsg.) 2007

Blair Bruce G, The Logic of Accidental Nuclear War, Washington DC 1993

Daillier Patrick/Forteau Mathias/Pellet Alain, Droit International Public, Paris 2009

De Klerk F. W., South Africa, the nation that gave up its nukes. http://www.latimes.com/opinion/op-ed/la-oe-deklerk-south-africa-nukes-20131222-story.html (22.12.2013), [12.10.2014]

Donatsch Andreas/Tag Brigitte, Strafrecht I, Verbrechenslehre, 8. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2006

Eicker Andreas/Frank Friedrich/Achermann Jonas, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, Bern 2012

Forster Matthias, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Unternehmens nach Art. 102 StGB, Diss. St.Gallen, Bern 2006

Fukuyama Francis, The End of History And the Last Man, New York 1992

Gasser Hans-Peter/Melzer Nils, Humanitäres Völkerrecht – Eine Einführung, Zürich/Basel/Genf 2012

HELFAND IRA, Nuclear Famine: Two Billion People at Risk? Global Impacts of Limited Nuclear War on Agriculture, Food Supplies, and Human Nutrition. International Physicians for the Prevention of Nuclear War / Physicians for Social Responsibility (Hrsg.), 2013

Jositsch Daniel, Terrorismus oder Freiheitskampf? – Heikle Abgrenzungsfragen bei der Anwendung von Art. 260quinquies StGB, in: Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, Ursula Cassini/Wolfgang Wohlers (Hrsg.), 123/2005, 458ff.

Kamp Karl-Heinz, Kernwaffen im 21. Jahrhundert. Welche Rolle spielt das westliche Nuklearpotenzial heute, November 2005, https://zeitschrift-ip.dgap.org/de/article/getFullPDF/11759 [12.10.2014]

Legality of the threat or use of nuclear weapons, Advisory Opinion by the International Court of Justice, The Hague 1996

Mcc Gwire Michael, Nuclear Deterrence, International Affairs (Royal Institute of International Affairs 1944), 2006. 82/4, 771-784

Mearsheimer John J., Back to the Future: Instability in Europe after the Cold War. International Security. 1990. 15/1. 5-8

Moving Beyond Nuclear Deterrence to a Nuclear Weapons Free World, Nuclear Abolition Forum (Hrsg.), 2013.

Niggli Marcel Alexander / Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 111-392 StGB, 3. Auflage, Basel 2013, (zit. BSK-Strafrecht II, Bearbeiter, Art. XY N XY.)

Niggli Marcel Alexander/Wiprächtiger Hans (Hrsg.), Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 1-110 StGB, Jugendstrafgesetz, 3. Auflage, Basel 2013, (zit. BSK-Strafrecht I, Bearbeiter, Art. XY N XY.)

Schlosser Eric, Command and Control, the Penguin Press (Hrsg.), New York, 2013.

Schweizerische Nationalbank (Hrsg.), 106. Geschäftsbericht Schweizerische Nationalbank 2013, (http://www.snb.ch/de/mmr/reference/annrep_2013_komplett/source/annrep_2013_komplett.de.pdf) (zit.: Geschäftsbericht SNB)

Snyder Susi / van der Zeijden Wilbert, Don't bank on the bomb, A Global Report on the Financing of Nuclear Weapons Producers, IKV PAX Christi / ICAN (Hrsg.), Utrecht 2013 (zit.: Don't bank on the bomb)

Stüssi-Lauterburg Jürg, Historischer Abriss zur Frage einer Schweizer Nuklearbewaffnung, 1995

The scope of banks' sustainable investment policies – the issue of direct and indirect financing, **Netwerk Vlaanderen (Hrsg.),** May 2010; http://www.stopexplosiveinvestments.org/uploads/pdf/Direct%20and%20indirect%20investments.pdf (zit. Netwerk Vlaanderen)

Wohlers Wolfgang, Die Strafbarkeit des Unternehmens, in: Schweizerische Juristen-Zeitung, 2000, 381-390

Zurbrügg Fritz, Die Anlagepolitik der SNB: Möglichkeiten und Grenzen, Zürich 2014 (http://www.snb.ch/de/mmr/speeches/id/ref_20140327_zur/source/ref_20140327_zur.de.pdf) (zit.: Referat Zurbrügg)

BHRC

Der Verein *Business and Human Rights Conform* (BHRC), ist eine an der Universität Zürich gegründete NGO, die sich für eine sozial und ökologisch nachhaltige Wirtschaft in der Schweiz einsetzt. Dabei verfolgt BHRC einen akademischen und politisch unabhängigen Ansatz. Nach der erfolgreichen Mitorganisation des Symposiums *Swiss Youth Bans the Bomb* im Oktober 2013, unter anderem in Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Roten Kreuz, IPPNW und ICAN, steht zurzeit das Gebiet des Divestments – das Finanzierungsverbot von nuklearen Waffen für Schweizer Finanzinstitutionen und Unternehmen – im Vordergrund der Vereinsaktivitäten. Im Zuge dieses Engagements steht BHRC mit Parlamentariern, den Bundesbehörden, in- und ausländischen Zivilgesellschaft Organisationen sowie Finanzinstitutionen in Kontakt, erarbeitet Verhandlungsgrundlagen und organisiert die Vernetzung der wichtigen Stakeholder in diesem Bereich.

Die Mitgliederbasis von BHRC zeichnet sich durch das Interesse, wirtschaftspolitische und rechtliche Probleme anzugehen, eine hohe Leistungsbereitschaft und den Willen, dynamisch und strukturiert auf die anvisierten Ziele hinzuarbeiten, aus. Die bei BHRC aktiven Studierenden kommen von verschiedenen Schweizer Universitäten und repräsentieren ein weites Spektrum akademischer Hintergründe, welche durch das in der NGO vereinte Fachwissen widerspiegelt werden.

visit us: www.bhrc.ch
like us: www.facebook.com/humanrightsconform
tweet us: www.twitter.com/bhrczurich

AutorInnen:

Dominique Jaussi,
Julian Streit,
Luca Fasnacht,
Hannah Fasnacht

contact@bhrc.ch

Lektorat:

Livia Margna

Gestaltung:

Friederike Lenz
www.friederikelenz.de

2. Auflage
November 2015

Business and Human Rights Conform

Wir danken folgenden Organisationen für ihre finanzielle Unterstützung:

Schweizerischer Friedensrat (SFR)

Unterstützt durch die Stiftung Mercator Schweiz im Rahmen des Programms „Engagier dich!“

SFR Schweizerischer Friedensrat

Stiftung Mercator Schweiz

PSR/IPPNW Schweiz

Wir bedanken uns bei den Autoren des Don’t Bank on the Bomb – Berichts für die Finanzdaten:

DON’T BANK ON THE BOMB

ANTIFASCISTA